



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann FDP**

Technische Universität Nürnberg – Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird im Sinne der Stellungnahme des Wissenschaftsrats dazu aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Technische Universität Nürnberg (TUN) bereits in ihrem Aufbauprozess sowie darüber hinaus stets mit den umliegenden Universitäten und Hochschulen sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen Synergien schafft und Kooperationen eingeht. Denn grundsätzlich ist es die Aufgabe der TUN, sich in die bereits bestehende Hochschullandschaft sinnvoll einzufügen und zu ergänzen sowie einen Mehrwert durch neue Impulse für Lehre und Forschung zu schaffen.

Die Staatsregierung wird zudem dazu aufgefordert, diese Prinzipien in der Verordnung über den Aufbau der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Aufbauverordnung –TNAV) an passender Stelle festzuschreiben.

Begründung:

Als weitere Universität im Raum Mittelfranken stärkt die Technische Universität Nürnberg den Wissenschaftsstandort Bayern und die Metropolregion Nürnberg im Besonderen, die bereits mit der Friedrich-Alexander-Universität, der Technischen Hochschule Nürnberg sowie einigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wie dem Max-Planck-Institut für die Physik des Lichts und dem Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen, über wichtige Institutionen verfügt. Als neue Universität ist es deshalb unerlässlich, sich in dieses Forschungsnetz einzufügen und Synergien zu nutzen. Es muss deshalb auch eine zentrale Aufgabe sein, sich intensiv um Kooperationen mit den umliegenden Institutionen zu bemühen und diese zu forcieren. Die Technische Hochschule soll keine bereits bestehenden Universitäten und Hochschulen ersetzen, sondern sich sinnvoll in die bereits bestehende Hochschullandschaft eingliedern.

Diese Prinzipien sollten sowohl in der Aufbauphase als auch darüber hinaus gelten. Es ist daher sinnvoll, dies auch an geeigneter Stelle in der Verordnung über den Aufbau der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Aufbauverordnung –TNAV), z. B. in § 3 Abs. 7, einzufügen.